

Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt gemäß § 2 und § 4 des Bundesgesetzes über die Transparenz von Medienkooperationen sowie Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs- Transparenzgesetz, MedKF-TG, BGBl. I 2011/125) i.V.m. § 56 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. Nr. I 161/2013), fest, dass die FH ÖO Studienbetriebs GmbH den Bekanntgabepflichten nach § 2 und § 4 MedKF-TG **unterliegt**.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 23.09.2013, KOA 13.500/13-170, leitete die KommAustria ein Verwaltungsstrafverfahren gegen die vertretungsbefugten Organe der FH OÖ Studienbetriebs GmbH ein und legte den Beschuldigten zur Last am 05.04.2013, somit innerhalb der Meldephase betreffend das 1. Quartal 2013, durch die Eingabe mehrerer Bezeichnungen in der Webschnittstelle der KommAustria, Bekanntgaben veranlasst zu haben deren Unrichtigkeit insofern offensichtlich sei, als es sich hierbei nicht um Bezeichnungen von Medien handle.

Mit Schreiben vom 14.10.2013 rechtfertigten sich die Beschuldigten zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen und brachten unter anderem vor, dass die FH OÖ Studienbetriebs GmbH nicht den Bekanntgabeverpflichtungen nach dem MedKF-TG unterliege. Diese Rechtsansicht wurde im Rahmen der mündlichen Vernehmung der Beschuldigten am 22.10.2013 bekräftigt.

Mit Schreiben vom 14.11.2013 konkretisierte die FH OÖ Studienbetriebs GmbH diese Rechtsausführungen und stellte den Antrag, die KommAustria möge feststellen, dass die FH OÖ Studienbetriebs GmbH in Ermangelung der Eigenschaft einer Unternehmung im Sinne des B-VG nicht den Bekanntgabeverpflichtungen nach dem MedKF-TG unterliegt.

Begründend wurde ausgeführt, der Unternehmensgegenstand der Antragstellerin bestehe ausschließlich in gemeinnützigen Zwecken, nämlich in der Vorbereitung, Errichtung und dem Betrieb von postsekundären Studiengängen (Fachhochschulen oder Fachhochschulstudiengänge oder sonstige Bildungseinrichtungen in Oberösterreich). Weiters wurde ausgeführt, die Antragstellerin übe keine wirtschaftliche Tätigkeit aus und die Mittelaufbringung gestalte sich nicht unternehmerisch. Der Betrieb einer Hochschule stelle schon per se einen Widerspruch zur wirtschaftlichen Tätigkeit dar, da in concreto keine wechselseitigen Dienstleistungen auf Entgeltbasis erbracht würden. Dies könne dadurch untermauert werden, dass die Antragstellerin als Trägerin der Fachhochschule keine Studiengebühren eingebe und dies auch pro futuro nicht tun werde. Jedoch selbst bei Einheben einer Studiengebühr, wie dies § 2 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) ermögliche, liege keine wirtschaftliche Tätigkeit vor, da keine unmittelbare Konkurrenz zu anderen Universitäten oder Fachhochschulen bestehe. Der „Wettbewerb“ im tertiären, also hochschulischen, Sektor, erstrecke sich ausschließlich auf den geistigen bzw. ideellen Wettbewerb im Bereich guter wissenschaftlicher Publikationen. Universitäten und Hochschulen würden dem Studenten/der Studentin keine Leistung im Sinn des klassisch-wirtschaftlichen Leistungsbegriffs erbringen. Mithin fehle es auch an einem Austauschverhältnis, da die wechselseitigen Beziehungen viel komplexer seien als beispielsweise beim Kauf eines Autos. Der Student konsumiere nicht lediglich eine Leistung, sondern habe durch Fleiß, Begabung und Lernwillen dazu beizutragen, das staatlich geförderte Bildungsziel zu erreichen. Die dynamische Wechselwirkung zwischen Lernendem und Lehrendem werde nicht allein durch das „Angebot“ der Hochschule determiniert.

Angesichts dieser Überlegungen bestünden große Zweifel daran, ob es sich bei der Antragstellerin um eine Unternehmung im Sinne des Art 127 Abs. 3 B-VG handle (Unternehmungen an denen ein Bundesland in qualifizierter Weise beteiligt ist). Weiters führte die Antragstellerin Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur Auslegung des Begriffs der „Unternehmung“ im Sinne des B-VG an. Abschließend wurde ausgeführt, dass auf Basis der Umschreibung des Unternehmungsbegriffes durch die Judikatur Zweifel an der Unternehmungseigenschaft der Antragstellerin aufkommen müssten, da eine Fachhochschule keine wirtschaftliche Tätigkeit entfalte.

Mit Schreiben vom 26.11.2013, KOA 13.020/13-328, ersuchte die KommAustria den Rechnungshof des Bundes um Stellungnahme darüber, aus welchen Gründen dieser davon ausgeht, dass die Antragstellerin der Gebärungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegt.

Mit Schreiben vom 04.03.2014, eingelangt am 05.03.2014, nahm der Rechnungshof hierzu Stellung und teilte mit, dass er an der Prüfungszuständigkeit für die Antragstellerin festhalte. Begründend wurde ausgeführt, dass die Antragstellerin im Wesentlichen den Ausbildungsbetrieb an der Fachhochschule Oberösterreich durchführe. Im Studienjahr 2013/14 habe es 52 Studiengänge und rund 5.000 Studierende an der Fachhochschule gegeben. Neben der aus fünf Personen bestehenden Geschäftsleitung bestehe ein aus 18 Personen zusammengesetztes Kollegium, dessen Aufgabe unter anderem die Antragstellung zum Budget (Investitions-, Sach- und Personalaufwand) an den Erhalter sei. Weiters sei die Antragstellerin Mehrheitsgesellschafterin der FH OÖ IT GmbH, welcher der Betrieb der IT-Infrastruktur und die Bereitstellung der IT Services an den vier Standorten übertragen worden sei. Eine solche Tätigkeit stütze sich typischerweise auf Vermögenswerte

und sei mit Einnahmen (z.B. aus Förderungen des Bundes und des Landes Oberösterreich, aus Erträgen von Beteiligungen) und Ausgaben (z.B. für Personal- und Sachaufwand) verbunden. Somit sei die Antragstellerin – im Sinne der von ihr genannten Rechtsprechung des VfGH – als Unternehmen zu qualifizieren. Ihre Gesellschaftsanteile befänden sich zudem – mittelbar – zum größten Teil im Eigentum des Landes Oberösterreich. Damit bestehe gemäß Art 127 Abs. 3 B-VG die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes.

Mit Schreiben vom 11.03.2014, KOA 13.020/14-014, wurde der Antragstellerin die Stellungnahme des Rechnungshofes zur Kenntnisnahme und allfälligen Äußerung übermittelt.

Mit Schreiben vom 24.03.2014, eingelangt am 25.03.2014, äußerte sich die Antragstellerin zur Stellungnahme des Rechnungshofes und führte aus, dass sich die Argumentation im Wesentlichen mit der Behauptung begnüge, die Tätigkeit der antragsstellenden FH OÖ Studienbetriebs GmbH stütze sich typischerweise auf Vermögenswerte und sei mit Einnahmen und Ausgaben verbunden. Insbesondere sei die Annahme des Rechnungshofes falsch, dass die Antragstellerin Erträge aus Beteiligungen erhalte. Namentlich die Beteiligung der Antragstellerin an der FH OÖ IT GmbH sei mit keinerlei Erträgen verbunden, da auch diese Gesellschaft vom Land Oberösterreich dotiert werde. Zudem gehe die Beschreibung der Tätigkeit der FH Oberösterreich insofern am Wesenskern der Rechtsfrage vorbei, als die beschriebenen Tätigkeiten lediglich „Reflexaktivitäten“ seien, die aber jede „Unternehmung“ mehr oder weniger treffen und den Begriff der Unternehmung vollkommen verwässerten. Der Kernbereich der Tätigkeit der Antragstellerin bestehe in der akademischen Ausbildung der Studierenden (Lehre, Prüfen, Verleihung akademischer Grade) sowie in der Forschung (Publikationen etc.). Lediglich reflexartig hierzu seien Geldflüsse auf Einnahmen- und Ausgabenseite zu konstatieren. Dass diese „Reflexwirkung“ als Unternehmenskern dargetan und versucht werde hiermit die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes zu begründen, gehe am Wesenskern (der Frage) vorbei. Auch die Judikatur beziehe ganz eindeutig nur Unternehmungen ein, die bereits als Wesenskern eine unternehmerische Tätigkeit ausüben. Man müsse bei der Auslegung des Begriffs der Unternehmung am Wesenskern der Tätigkeit einer juristischen Person anknüpfen, andernfalls der Begriff nicht mehr eingrenzbar sei. Für die Argumentation der Antragstellerin spreche auch die Tatsache, dass Universitäten gemäß § 15 Abs. 6 UG 2002 der Prüfungsbefugnis durch den Rechnungshof unterliegen, während sich eine gleichlautende Bestimmung im FHStG nicht finde. Die Norm des § 15 Abs. 6 UG 2002 habe deshalb Eingang in das Universitätsgesetz gefunden, weil sich die Frage der Unternehmenseigenschaft auch im Universitätsbereich gestellt habe.

2. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 11.03.2013 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria die – zum Stand 01.01.2013 aktualisierte – Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt. Die FH OÖ Studienbetriebs GmbH ist auf dieser Liste angeführt. Gegenwärtig wird der besagte Rechtsträger auch auf der Liste „Rechtsträger im Prüfungsbereich des Rechnungshofes“ aufgeführt, die (mit Aktualisierungsvermerk vom 01.01.2014) auf der Webseite des Bundesrechnungshofes abrufbar ist. Mit Schreiben vom 04.03.2014 hat der Rechnungshof seine Prüfungszuständigkeit über die Antragstellerin bekräftigt.

Die FH OÖ Studienbetriebs GmbH ist eine zu FN 236729 g im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit Sitz in der politischen Gemeinde Wels. Die GmbH wurde mit

Gesellschaftsvertrag vom 30.08.2004 errichtet und ihr Unternehmensgegenstand besteht in der Vorbereitung, Einrichtung, Erhaltung und des Betriebes von postsekundären Studiengängen (vgl. dazu Pkt. II. Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages). Die FH OÖ bietet Studiengänge in Vollzeit- und/oder berufsbegleitender Form in den folgenden Bereichen an: Gesundheit & Soziales, Wirtschaft, Umwelt & Energie, Technik, Medien & Kommunikation, Management und Informatik. Die FH OÖ Studienbetriebs GmbH verfügt über vier Ausbildungsstandorte und zwar den Campus Hagenberg, den Campus Linz, den Campus Steyr und den Campus Wels, welche jeweils verschiedene inhaltliche Schwerpunktsetzungen anbieten. Im Studienjahr 2013/14 sind bei der Antragstellerin 5.036 Studierende immatrikuliert, die Anzahl der bisherigen Absolventen beläuft sich auf 11.791.

In der gemeinnützigen Zurverfügungstellung dieses Angebotes liegt auch der Gesellschaftszweck, welcher durch materielle und ideelle Mittel erreicht wird (Pkt. II. Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages). Ideelle Mittel sind z.B. die Durchführung von Veranstaltungen, Versammlungen, Seminaren und Vorträgen, die Herausgabe von Publikationen und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit (Pkt. II. Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages). Als materielle Mittel zur Erreichung des (gemeinnützigen) Gesellschaftszwecks gelten Förderungen des Bundes, des Landes Oberösterreich und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Förderbeiträge der Gesellschafter und sonstige Subventionen, Gesellschafterzuschüsse, Erträge aus eigenen Unternehmungen, Projekten und Einrichtungen, Erträge aus Beteiligungen sowie Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen zugunsten der Gesellschaft (Pkt. II Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages).

Entsprechend der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft, das heißt dem Bestreben der Förderung der Allgemeinheit, ist die Tätigkeit der Gesellschaft nicht auf Gewinn gerichtet. Angestrebt wird lediglich die Erzielung kostendeckender Einnahmen. Hinsichtlich dennoch entstehender Gewinne besteht ein Ausschüttungsverbot an die Gesellschafter. Bei Auflösung der Gesellschaft ist allenfalls verbleibendes Gesellschaftsvermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Gesellschaftszweck gleich oder ähnlich sind (vgl. Pkt. III. des Gesellschaftsvertrages).

Wenngleich die Antragstellerin keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt und somit gemeinnützig agiert, ist festzuhalten, dass mit der Vorbereitung, Einrichtung, Erhaltung und dem Betrieb von Fachhochschul-Studiengängen die Erzielung von Einnahmen aber auch das Tätigen von Ausgaben unmittelbar und untrennbar verbunden ist. Die Einnahmenerzielung erfolgt durch die unter Pkt. II Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages angeführten Förderungen, Erträge, Zuschüsse und Subventionen, wenngleich davon auszugehen ist, dass der Antragstellerin nicht zu jeder Zeit alle genannten Einnahmequellen zur Verfügung stehen. Die so erlangten Einnahmen dienen wiederum der Aufrechterhaltung des Studienbetriebs, der entsprechende Ausgaben verursacht (z.B. Personalkosten für Lehrpersonal, Sachmittelkosten, Infrastrukturkosten usw.).

Die Gesellschaftsanteile der FH OÖ Studienbetriebs GmbH werden zur Gänze von der FH OÖ Management GmbH gehalten. Die Gesellschaftsanteile der FH OÖ Management GmbH (FN 205986 x) werden wiederum zu 98 % von der OÖ Innovationsholding GmbH und zu je 0,5 % von Gemeinden Linz, Steyr, Wels und Hagenberg gehalten. Gesellschafterin der OÖ Innovationsholding GmbH (FN 364176 d) ist zu 100 % der Anteile die OÖ Landesholding GmbH (FN 266251 x), deren Gesellschaftsanteile wiederum zu 100 % vom Land Oberösterreich gehalten werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung zur Übermittlung der Liste mit Stand vom 01.01.2013 der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger durch den Rechnungshof und dem Aufscheinen der Antragstellerin auf dieser Liste ergibt sich aus dem Schreiben des Rechnungshofes vom 11.03.2013, GZ 200.093/029-1A3/13. Darüber hinaus ist die aktuelle Liste der „Rechtsträger im Prüfungsobligo des Rechnungshofes“ auf der Webseite des Bundesrechnungshofes unter der Internetadresse <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html> abrufbar. Die Feststellung, dass der Rechnungshof seine Befugnis zur Gebarungskontrolle über die Gesellschaft ausdrücklich bekräftigt hat, ergibt sich aus dem Schreiben des Rechnungshofes vom 04.03.2014, GZ 104.732/064-1A3/13, welches auch an die Antragstellerin zur Kenntnis- und Stellungnahme übermittelt wurde.

Die näheren Feststellungen zur Antragstellerin ergeben sich aus der Einsichtnahme in den Gesellschaftsvertrag der FH OÖ Studienbetriebs GmbH, welcher von dieser vorlegt wurde, aber auch aus der Einsichtnahme in die Website der Antragstellerin, welche unter <http://www.fh-ooe.at/> abrufbar ist. Die Feststellung, dass die Tätigkeit der Antragstellerin mit Einnahmen und Ausgaben verbunden ist, ergibt sich aus den angeführten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie aus dem Vorbringen der Antragstellerin. Das Vorliegen von Einnahmen und Ausgaben wurde nämlich durchaus zugestanden, bestritten wurde lediglich, dass diese Tätigkeiten in ihrer Gesamtheit eine Unternehmung konstituierten. Die Einnahmenseite wird zudem im Gesellschaftsvertrag als „materielle Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszweckes“ konkretisiert. Sie umfasst überwiegend Förderungsbeiträge von Seiten der Gebietskörperschaften. Zwar hebt die Antragstellerin keine Studiengebühren von den Studierenden ein, verfügt jedoch über mehrere andere Einnahmequellen. Die Ausgabenseite ergibt sich bereits daraus, dass die Zurverfügungstellung eines tertiären Bildungsangebotes an 5.036 Studierende im Studienjahr 2013/14 notwendig mit Ausgaben verbunden ist.

Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen an der Antragstellerin, an der FH OÖ Management GmbH, an der OÖ Innovationsholding GmbH sowie an der OÖ Landesholding GmbH ergeben sich aus der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen

Das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 21/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, lautet auszugsweise wie folgt:

„Kommunikationsbehörde Austria

§ 1. (1) Zur Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien einschließlich der Aufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften, ist die Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) eingerichtet.

(2) (...)

(3) Der KommAustria obliegt schließlich die Kontrolle der Bekanntgabepflicht von Medienkooperationen, Werbeaufträgen und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften.“

„Aufgaben und Ziele der KommAustria

§ 2. (1) Die Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 umfasst die der KommAustria durch gesonderte bundesgesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

(...)

12. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011.“

Das Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (BVG Medienkooperation und Medienförderung – BVG MedKF-T), BGBl. I 125/2011, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 1. (1) Die in Art. 126b bis 127b des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. I Nr. 1/1930, genannten Rechtsträger sowie die sonstigen durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger haben für Medienkooperationen mit und Werbeaufträge an Medieninhaber eines periodischen Mediums den Namen des periodischen Mediums und die Höhe des Entgelts sowie im Falle von Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums den Namen des Förderungsempfängers und die Höhe der Förderung öffentlich bekanntzugeben.

(2) (...)

(3) Der Rechnungshof hat zur Sicherstellung der Vollständigkeit der im Sinne von Abs. 1 bekanntzugebenden Daten dem in Abs. 2 bezeichneten Organ zu Beginn eines Kalenderjahres eine halbjährlich zu aktualisierende Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern samt den für die Erfassung der Rechtsträger erforderlichen Daten (Namen, Adressen, vertretungsbefugte Organe) in elektronischer Form zu übermitteln. Stellt der Rechnungshof aus Anlass einer Überprüfung der Gebarung eines Rechtsträgers fest, dass dessen veröffentlichte Angaben über Aufträge, Medienkooperationen oder Förderungen unrichtig sind, so hat er dies dem in Abs. 2 bezeichneten Organ mitzuteilen.

(4) (...)“

Das Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG), BGBl. I 125/2011, lautet auszugsweise wie folgt:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz

der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF-G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) – (5) (...)“

„Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmengelt

§ 4. (1) Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1 haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen

1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001,

2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBl. I Nr. 136/2003,

3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBl. Nr. 369/1984, sowie

4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden, den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals gewährten Förderungen bekanntzugeben. Maßgeblich ist die Zusage der Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen sind. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) – (3) (...)“

Das Bundes-Verfassungsgesetz BGBl. I Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 106/2009, lautet auszugsweise wie folgt:

„Artikel 127. (1) – (2) (...)

(3) Der Rechnungshof überprüft weiter die Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Hinsichtlich der Prüfständigkeit bei einer tatsächlichen Beherrschung gilt Art. 126b Abs. 2 sinngemäß. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

(4) – (8) (...)“

4.2. Behördenzuständigkeit

Die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten durch die vom Gesetz erfassten Rechtsträger obliegt gemäß § 1 Abs. 2 BVG MedKF-T iVm § 1 Abs. 3 KOG der KommAustria.

Gemäß § 1 Abs. 1 BVG MedKF-T und gemäß §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 MedKF-TG sind alle Rechtsträger, die nach den verfassungs- und einfachgesetzlichen Regelungen unter der Kontrolle des Rechnungshofes des Bundes stehen, zur Bekanntgabe bestimmter Daten über Medienkooperationen und Förderungen an Medieninhaber an die KommAustria verpflichtet. Die Verpflichtung zur Bekanntgabe gilt generell für die genannten Rechtsträger und insbesondere unabhängig davon, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge erteilt oder Förderungen an Medieninhaber vergibt.

4.3. Zur Zulässigkeit des Feststellungsbescheides

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, auch außerhalb ausdrücklicher gesetzlicher Einzelermächtigungen im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit von Amts wegen Feststellungsbescheide über Rechte oder Rechtsverhältnisse zu erlassen, sofern ein im öffentlichen Interesse begründeter Anlass dazu gegeben ist, und die Verwaltungsvorschriften nicht ausdrücklich anderes bestimmen. Auch der Partei des Verwaltungsverfahrens kommt unter der zuletzt genannten Voraussetzung die Berechtigung zu, die bescheidmäßige Feststellung strittiger Rechte zu begehren, wenn der Bescheid im Einzelfall notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung ist und insofern im Interesse der Partei liegt. Dieses rechtliche Interesse ist nur dann gegeben, wenn dem Feststellungsbescheid im konkreten Fall die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine aktuelle oder zukünftige Rechtsgefährdung des Antragstellers zu beseitigen (vgl. statt vieler: VwGH 30. 03. 2004, 2002/06/0199).

Als subsidiärer Rechtsbehelf scheidet der Feststellungsbescheid dann aus, wenn die für die Feststellung maßgebende Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist (vgl. zur Subsidiarität z.B. Hengstschläger/Leeb, AVG § 56 Rz 77 m.w.N., VwGH 22.12.2011, 2010/07/0006). Auch wenn ein solcher anderer Rechtsweg offen steht, ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber weiter zu prüfen, ob der Partei die Beschreitung dieses Rechtsweges auch zumutbar ist. Als dem Rechtsunterworfenen nicht zumutbar hat es der Verwaltungsgerichtshof insbesondere angesehen, im Falle des Bestehens unterschiedlicher Rechtsauffassungen auf Seiten der Behörde und des Rechtsunterworfenen über die Rechtmäßigkeit einer Handlung oder Unterlassung die betreffende Handlung zu setzen bzw. zu unterlassen und sodann im Rahmen eines allfälligen Verwaltungsstrafverfahrens die Frage der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit dieses Verhaltens klären zu lassen (vgl. z.B. VwGH 04.02.2009, 2007/12/0062). Die Zulässigkeit des Feststellungsbescheides als notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverfolgung wird somit nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere dann bejaht, wenn sich Parteien im Falle, dass sie die Rechtslage ungeklärt lassen, der Gefahr einer Bestrafung aussetzen (vgl. VfSlg. 13.417/1993, sowie VwGH 15.11.2007, 2006/07/0113).

Gemäß § 2 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 MedKF-TG haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 B-VG angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger den im MedKF-TG näher bestimmten Meldeverpflichtungen nachzukommen. Kommt ein Rechtsträger diesen Bekanntgabepflichten nicht fristgerecht nach, begeht er gemäß § 5 MedKF-TG eine Verwaltungsübertretung und ist von der KommAustria mit einer Geldstrafe bis zu EUR 20.000,-, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu EUR 60.000,-, zu bestrafen.

Außerhalb eines Verwaltungsstrafverfahrens sieht das Gesetz für einen Rechtsträger keine Möglichkeiten vor, geltend zu machen, dass er nicht von den Bekanntgabepflichten betroffen ist bzw. dass er nicht unter der Kontrolle des Rechnungshofes steht. Eine Entscheidung darüber könnte daher erst im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens gefällt werden, das die KommAustria insbesondere dann einleiten muss, wenn ein Rechtsträger keine fristgerechten Bekanntgaben vornimmt.

Die KommAustria hat der Antragstellerin in mehreren Schreiben (Erstinformationsschreiben sowie weitere Informationsschreiben) mitgeteilt, dass sie auf der Liste des Rechnungshofes mit Stand 01.07.2013 genannt und von den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG betroffen ist. Die Antragstellerin teilt die Auffassung, dass sie von den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG betroffen ist, nicht. Wenn sie ihrer Auffassung gemäß handelt und keine Bekanntgaben vornimmt, riskiert sie die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens durch die KommAustria. Eine förmliche Feststellung durch die KommAustria, ob die Antragstellerin von den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG betroffen ist, dient somit mit Blick auf die dargelegte Judikatur der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung der Antragstellerin. Insbesondere ist es – im Lichte der zitierten Judikatur – der Antragstellerin nicht zumutbar sich der Gefahr einer Bestrafung auszusetzen.

Der Antrag auf Feststellung, dass die FH OÖ Studienbetriebs GmbH den Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG nicht unterliegt, ist somit zulässig.

4.4. In der Sache

Mit Bescheid vom 23.10.2012, BKA-603.979/0034-V/4/2012, und mit Bescheid vom 22.10.2012, BKA-603.979/0043-V/4/2012, hat der Bundeskanzler ausgesprochen, dass die Liste des Rechnungshofes keine Bindungswirkung zeitigt, sondern die KommAustria im Einzelfall selbst beurteilen muss, ob ein Rechtsträger gemäß § 2 Abs. 1 MedKF-TG von den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG betroffen ist. Die KommAustria hat daher im Folgenden inhaltlich zu beurteilen, ob es sich bei der Antragstellerin um einen Rechtsträger im Sinne von § 2 MedKF-TG handelt, der den Bekanntgabepflichten des MedKF-TG unterliegt.

Wenngleich die ausschließliche Befugnis über die Reichweite derjenigen bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden, welche die Prüfungsbefugnisse des Rechnungshofes regeln, alleine dem Verfassungsgerichtshof zusteht, muss die KommAustria im Rahmen des gegenständlichen Feststellungsverfahrens dennoch als Vorfrage entscheiden, ob hinsichtlich der Antragstellerin eine Gebärungskontrollbefugnis des Rechnungshofes gegeben ist. Gegenstand des vorliegenden Feststellungsverfahrens ist nämlich die Frage ob die Antragstellerin den Meldeverpflichtungen nach dem MedKF-TG unterliegt. Im Rahmen der Beantwortung dieser Frage ist notwendigerweise vorab zu klären, ob es sich bei der Antragstellerin um einen Rechtsträger im Sinne der §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 MedKF-TG handelt. Ein meldepflichtiger

Rechtsträger ist ein in den Art 126b bis 127b B-VG genannter oder sonst durch einfaches Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger.

Gemäß Art 127 Abs. 3 B-VG ist der Rechnungshof befugt, die Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Gesellschaftsanteile von den in den Feststellungen genannten Rechtsträgern gehalten werden. Bereits nach § 2 UGB handelt es sich bei der Antragstellerin als Gesellschaft mit beschränkter Haftung um einen Unternehmer kraft Rechtsform.

Die Gesellschaftsanteile der Antragstellerin stehen demnach – durchgerechnet – überwiegend im Eigentum des Landes Oberösterreich. Gesellschaftsanteile im Ausmaß von je 0,5 % sind der Stadt Wels, der Stadt Steyr, der Stadt Linz und der Marktgemeinde Hagenberg zuzurechnen. Dass die Gesellschaftsanteile an der Antragstellerin überwiegend dem Land Oberösterreich zuzurechnen sind, wurde von dieser auch nicht bestritten.

Vielmehr bestreitet die Antragstellerin, dass es sich bei ihr um eine „Unternehmung“ im Sinne des Art 127 Abs. 3 B-VG handelt. Während Art 127 Abs. 3 B-VG die Gebarungskontrolle von Unternehmungen des Landesbereichs regelt, treffen die Art 126b Abs. 2 und 127a Abs. 3 B-VG entsprechende Komplementärbestimmungen für den Bundesbereich sowie für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von über 10.000. Die Regelung der Unternehmenskontrolle durch den Rechnungshof wurde in ihrer heutigen Gestalt durch die B-VG Novelle 1977 (BGBl. Nr. 539/1977) eingeführt. Mit dieser Regelung sollte erreicht werden, dass der Rechnungshof immer dann zur Kontrolle befugt ist, wenn ein beherrschender Einfluss der öffentlichen Hand auf Unternehmungen vorliegt, und zwar unabhängig davon, ob dieser Einfluss vom Bund, von einem Land oder von einer Großgemeinde ausgeübt wird (vgl. dazu AB 623 BlgNR 14. GP).

Der VfGH hat sich mit der Frage, welche Kriterien an eine „Unternehmung“ im Sinne der Bundesverfassung anzulegen sind, erstmals in der – von der Antragstellerin zitierten – Erkenntnis VfSlg 3296/1957 auseinandergesetzt. Demnach ist unter einer „Unternehmung“ eine in einer bestimmten Organisationsform in Erscheinung tretende wirtschaftliche Tätigkeit, die sich auf Vermögenswerte stützt und mit Einnahmen und Ausgaben verbunden ist, zu verstehen. Dabei ist unerheblich, in welcher konkreten Organisationsform die Unternehmung auftritt, ob sie Rechtspersönlichkeit besitzt oder eine unselbstständige Einrichtung ist, ob die Tätigkeit gewinnorientiert oder gemeinnützig ist und ob zur Entfaltung der Tätigkeit eine besondere Berechtigung notwendig ist (vgl. auch VfSlg 3442/1959 und 10.609/1985). Unter diese Unternehmungsdefinition fallen jedenfalls Gesellschaften des privaten Rechts wie Kapitalgesellschaften (*Kroneder-Partisch* in: *Korinek/Holoubek [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 2001, Art 126b B-VG, Rz 17 mwN*). Die Antragstellerin hat in ihren Ausführungen zwar zugestanden, dass ihre Tätigkeit mit Einnahmen und Ausgaben verbunden ist, bringt jedoch zugleich vor, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit und damit eine Qualifizierung als Unternehmung dadurch nicht begründet werde. Vielmehr würden die, mit dem Betrieb der Fachhochschule verbundenen, Einnahmen und Ausgaben lediglich „Reflexwirkungen“ des Fachhochschulbetriebs darstellen. Im Zentrum der Tätigkeit der Gesellschaft stünden vielmehr Elemente wie die Lehre, die Betreuung der Studierenden, die

Prüfungs- sowie Forschungstätigkeit, nicht jedoch der Betrieb eines Unternehmens als solches.

Die Antragstellerin billigt somit zwar zu, dass in concreto diejenigen Sachverhaltselemente vorliegen, die nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes für die Qualifizierung als Unternehmung maßgeblich sind (bestimmte Organisationsform: GmbH; Vorliegen von Einnahmen und Ausgaben: Förderungen etc.; eine auf Vermögenswerte gestützte Tätigkeit: vier Bildungsstandorte). Zugleich weigert sie sich jedoch die notwendigen rechtlichen Konsequenzen daraus zu ziehen. Weder der Verfassungsgesetzgeber noch der Verfassungsgerichtshof differenzieren zwischen einer bloß „reflexartig“ und einer „wesenhaft“ ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit. Auch ist unklar, was unter einer bloß „reflexartig“ ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit gemeint sein kann, da jedes Unternehmen, egal welcher Branche es angehört, einen bestimmten Unternehmenszweck verfolgt, der durch wirtschaftliche Mittel erreicht wird. Die Verfolgung eines bestimmten Gesellschaftszwecks führt jedoch nicht dazu, dass die damit einhergehende wirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen der rechtlichen Beurteilung in den Hintergrund rücken würde. Vielmehr wird der Gesellschaftszweck gerade durch das Vorliegen von Einnahmen und Ausgaben erreicht und wäre ohne diese nicht denkbar. Bei einigen Unternehmen tritt Gewinnerzielungsabsicht hinzu, diese ist jedoch nicht Definitionsmerkmal des Unternehmensbegriffs. Übereinstimmend dazu bestimmt die - hier zwar nicht unmittelbar anwendbare aber doch instruktive - Regelung des § 1 Abs. 2 UGB, dass ein Unternehmen jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit ist, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Zur Qualifizierung als Unternehmung bedarf es keiner bestimmten Art der Tätigkeit oder einer Gewinnerzielungsabsicht. Insbesondere schadet nach der oben zitierten Rechtsprechung die gemeinnützige Ausrichtung nicht der Qualifizierung als Unternehmung im Sinne des 5. Hauptstückes des B-VG. Zum Vorbringen der Antragstellerin, die Beziehung zwischen Studierenden und der Fachhochschule stelle ein komplexes Geflecht dar und erschöpfe sich nicht in einer einfachen Austauschbeziehung ist anzumerken, dass die Frage des Verhältnisses zwischen den Studierenden und der Fachhochschule im gegebenen Zusammenhang nicht maßgeblich ist. Vielmehr besteht die entscheidende Frage darin, ob es sich bei der Antragstellerin um eine Organisationsform handelt, deren Tätigkeit sich auf Vermögenswerte stützt und mit Einnahmen und Ausgaben verbunden ist. Dies ist in Ansehung der Antragstellerin der Fall, sodass unberücksichtigt bleiben kann, ob es sich bei der Unternehmung um eine Bildungseinrichtung oder um einen anderen Betrieb handelt.

Wie dargestellt lassen sich somit keine Hinweise dafür finden, dass der Verfassungsgesetzgeber gerade solche Gesellschaften, die Fachhochschulen betreiben von dem Begriff der „Unternehmung“ ausnehmen wollte. Hätte der Verfassungsgesetzgeber einen solchen Fall regeln wollen, hätte er dies positiv-rechtlich verankern müssen. Durch Interpretation kann Art 127 Abs. 3 B-VG kein solcher Sinngehalt entnommen werden. Auch *Hengstschläger* hält in diesem Zusammenhang fest, dass die Beschaffenheit der Aufgabe, die ausgegliederte Unternehmung wahrzunehmen hat, für die Prüfungskompetenz des Rechnungshofes ohne Bedeutung ist. Für diese kommt es ausschließlich darauf an, in welchem Naheverhältnis die Unternehmung zur öffentlichen Hand aufgrund von Beteiligungen oder sonstigen finanziellen, wirtschaftlichen oder sonstigen organisatorischen Beherrschungselementen steht (*Hengstschläger, Verfahrensrechtliche und materiellrechtliche Aspekte der Zuständigkeit des Rechnungshofes zur Unternehmenskontrolle in ÖWZ 1986, 1, Kap III.*). Für die Qualifizierung als Unternehmung ist es somit nicht entscheidend ob eine Gesellschaft, welche unter dem Einfluss einer Gebietskörperschaft steht, als Gesellschaftszweck etwa den Betrieb eines Bankinstitutes, Transportunternehmens, Friedhofs, Krankenhauses, einer Badeanstalt, einer Schule oder einer Fachhochschule/Forschungseinrichtung hat.

Abschließend ist auf das Vorbringen der Antragstellerin einzugehen, dass es aufgrund der Rechtslage nach dem B-VG, auch hinsichtlich der Universitäten grundsätzlich zweifelhaft sei, ob diese der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegen. Daher habe sich der einfache Gesetzgeber in § 15 Abs. 6 Universitätsgesetz (Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien, Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002) dazu genötigt gesehen, ausdrücklich festgehalten, dass auch die Universitäten der Gebarungskontrolle unterliegen.

Hierbei sind die unterschiedlichen gesetzlichen Organisationsvorschriften betreffend die Universitäten einerseits und die Fachhochschulen andererseits zu beachten. Bei Universitäten handelt es sich um juristische Personen öffentlichen Rechts (§ 4 UG), die ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze und Verordnungen weisungsfrei wahrnehmen und sich ihre Satzung im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe des Art. 81c Abs. 1 B-VG geben. Sie handeln im Rahmen der Gesetze autonom und können Satzungen erlassen (Art 81c Abs. 1 B-VG). Für die Organe der Universität gelten die Gesetze daher nicht als Voraussetzung des Verwaltungshandelns, sondern lediglich als dessen Schranke. Damit können die Satzungen der Universitäten gesetzesergänzende oder gesetzesvertretende Funktion haben. Im Ergebnis handelt es sich bei Art 81c B-VG um eine Form der nichtterritorialen Selbstverwaltung (vgl. dazu z.B. *Kahl/Weber*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁴, Rz 123). Art 81c B-VG ermächtigt die Universitäten zu umfassend autonomem Handeln. Es handelt sich um eine Verfassungsgarantie zu autonomer Aufgabenbesorgung, die für alle Universitäten gilt. Deren Tätigkeit gilt generell als staatsfreie Sphäre (*Korinek/Holoubek [Hrsg.]*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 2011, Art 81c B-VG, Rz 41). Vor dem Hintergrund der umfassenden Autonomie der Universitäten von den Staatsorganen erklärt sich auch die Notwendigkeit der Regelung nach § 15 Abs. 6 UG, der zufolge die Universitäten ausdrücklich der Gebarungskontrolle unterworfen werden.

Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen können der Bund, andere Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts sein, soweit deren Unternehmensgegenstand überwiegend in Errichtung, Erhaltung und Betrieb von Fachhochschul-Studiengängen besteht (§ 2 Abs. 1 Fachhochschul-Studiengesetz, FHStG, BGBl. Nr. 340/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 79/2013). Mit anderen Worten steht es den Gebietskörperschaften frei, ob sie sich hinsichtlich des Betriebs von Fachhochschulen solcher Rechtsformen bedient, die für die Hoheitsverwaltung typisch sind (juristische Personen öffentlichen Rechts, welche durch Bundes- oder Landesgesetz eingerichtet werden) oder ob er sich juristischer Formen des Privatrechts bedient und insofern privatwirtschaftlich tätig wird. Im Fall der Antragstellerin fiel die Wahl auf eine Kapitalgesellschaft und somit auf eine juristische Person des Privatrechts. Die Übertragung der Besorgung bestimmter Tätigkeitsbereiche eines Bundeslandes auf juristische Personen des Privatrechts kann jedoch in Hinblick auf Art 127 B-VG nicht dazu führen, dass diese Tätigkeiten nunmehr jeglicher Kontrolle durch den Rechnungshof entzogen wären. Der Rechnungshof soll nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers immer dann zur Kontrolle berufen sein, wenn ein beherrschender Einfluss der öffentlichen Hand auf Unternehmungen vorliegt, und zwar unabhängig davon, ob dieser Einfluss vom Bund, von einem Land oder von einer Großgemeinde ausgeübt wird (vgl. dazu AB 623 BlgNR 14. GP). Dass es sich bei der Antragstellerin um eine Unternehmung im Sinne des B-VG handelt, wurde bereits hinreichend dargetan.

Es ist somit kein Substrat erkennbar, aus dem geschlossen werden könnte, dass der Verfassungsgesetzgeber hinsichtlich der Rechnungshofkontrolle bei Fachhochschulbetreibern einen anderen Standard anlegen wollte als bei sonstigen Unternehmungen welche von Gebietskörperschaften beherrscht werden.

Vor dem Hintergrund der dargelegten Entscheidungsgründe geht die KommAustria sohin davon aus, dass die Antragstellerin den Bekanntgabepflichten nach §§ 2 und 4 MedKF-TG unterliegt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid gegen den sie sich richtet ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 15. April 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

FH ÖO Studienbetriebs GmbH, p.A. Franz-Fritsch-Straße 11, 4600 Wels, **per RSb**